

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

A. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Im Untersuchungsausschussgesetz (UAG) soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung des Landtags zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Antrag von zwei Fraktionen voraussetzt, dass die Mitglieder der beiden Fraktionen verschiedenen Parteien angehören. Als Folge werden die Rechte, die im Untersuchungsausschussgesetz bislang zwei Fraktionen zustehen, nur zwei Fraktionen gewährt, deren Mitglieder jeweils verschiedenen Parteien angehören.

B. Alternativen

Keine.

C. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

D. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz) vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (GBl. S. 410) geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 3 Satz 1, § 6 a Absatz 1 Satz 2, § 12 a Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 4 werden jeweils nach den Wörtern „von zwei Fraktionen“ die Wörter „, deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

22.09.2016

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Dr. Reinhart
und Fraktion

Stoch
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der baden-württembergischen Landesverfassung erfordert die Verpflichtung des Landtags zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Landtags (sogenannte qualifizierte Minderheit). In der 11. Wahlperiode – während der Regierungszeit der Großen Koalition – wurde das Untersuchungsausschussgesetz (UAG) im Hinblick auf die „veränderten politischen Verhältnisse im Parlament“ geändert, um die Minderheitenrechte der Oppositionsfraktionen, die – auch zusammen – nicht über das notwendige Quorum zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verfügten, entsprechend zu verbessern (vgl. Drs. 11/1521). Unter anderem wurde das in § 2 Absatz 3 UAG vorgesehene Quorum von einem Viertel der Mitglieder des Landtags um die Alternative von zwei unterstützenden Fraktionen erweitert.

Der Gesetzgeber entschied sich dabei ausdrücklich dagegen, das Minderheitsquorum herabzusetzen, etwa auf ein Zehntel der Mitglieder des Landtags (ein entsprechender Gesetzentwurf lag vor, Drs. 11/1534). Dies hätte es einer der damaligen Oppositionsfraktionen ermöglicht, alleine die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu erreichen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber zur Sicherstellung eines gewissen politischen Gewichts des Anliegens die Zwei-Fraktionen-Regel als qualitativen Ausgleich für die geringere quantitative Unterstützung ansah. Von diesem qualitativen Ausgleich ist der Gesetzgeber ausgegangen, weil er die zwei Fraktionen mit zwei unabhängigen politischen Parteien gleichgesetzt hat, also einer „Oppositionskoalition“ (vgl. Plenarprotokoll 11/23 vom 21. April 1993, S. 1756 f.). Dass die Mitglieder zweier Fraktionen derselben Partei angehören könnten, spielte in den damaligen Erwägungen keine Rolle und wurde wahrscheinlich auch nicht für möglich gehalten. Hätte der Gesetzgeber diese Konstellation bedacht und auch für diesen Fall die Einsetzung ermöglichen wollen, hätte er es bei einer Herabsetzung des Minderheitsquorums bewenden lassen können.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll deshalb klarstellen, dass eine qualifizierte Minderheit von zwei Fraktionen nur dann vorliegt, wenn es sich um zwei Fraktionen handelt, deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören. Dabei bleiben Gäste gemäß § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung unberücksichtigt, da sie keine Fraktionsmitglieder sind, sondern nur bei der Feststellung der Fraktionsstärke mitzählen.

Für den Fall, dass die Geschäftsordnung die ordentliche Fraktionsmitgliedschaft von Parteilosens oder die Bildung einer Fraktion aus lauter Parteilosens zulässt, wäre dies unschädlich für das Zwei-Fraktionen-Recht. Entscheidend ist, dass kein Mitglied der einen Fraktion derselben Partei angehört wie ein Mitglied der anderen Fraktion.

Diese Klarstellung gilt für alle Entscheidungen über Anträge von zwei Fraktionen, die der Landtag nach Inkrafttreten des Gesetzes trifft. Die Klarstellung gilt auch für Rechte im Verfahren eines Untersuchungsausschusses, die an die Unterstützung durch zwei Fraktionen geknüpft sind, wie zum Beispiel die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs nach § 1 Absatz 4, die Einberufung von Ausschusssitzungen nach § 6 a Absatz 1 Satz 2 oder die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten nach § 12 a Absatz 1.

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem es im Gesetzblatt verkündet wird.